

112.4

## **Anhang F: Sprachniveau und Sprachaufenthalt für Fremdsprachenfächer der Sekundarstufe II**

vom 1. September 2017

Der Leiter des Instituts Sekundarstufe I und II erlässt gestützt auf § 4 Abs. 5 des Studienreglements des Studiengangs Sekundarstufe II die folgenden Regelungen:

### **1. Rechtliche Grundlagen**

§ 3 Abs. 5 lit. b, § 8 Abs. 2 lit. d der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 1. Januar 2017 (StuPO)

### **2. Sprachkompetenzniveau**

<sup>1</sup> Studierende, welche die Lehrberechtigung für eine Fremdsprache auf der Sekundarstufe II erwerben wollen, müssen die geforderte Sprachkompetenz C2<sup>1</sup> (gemäss gemeinsamem europäischem Referenzrahmen GER) spätestens bei der Anmeldung zur Diplomierung nachweisen (§ 8 Abs. 1 lit. d StuPO), entweder durch eine

- a. international anerkannte Sprachprüfung oder
- b. Bestätigung der Universität, welche den Masterabschluss ausstellt.

<sup>2</sup> Die Professuren der jeweiligen Fremdsprache am Institut Sekundarstufe I und II können auf Gesuch hin eine Äquivalenzbescheinigung ausstellen, wenn der Nachweis der entsprechenden Sprachkompetenz zum Beispiel in einem Prüfungsgespräch erbracht wird.

<sup>3</sup> Studienabschlüsse in einer Fremdsprache, die an der Universität Basel erworben werden, werden generell als C2-Nachweis anerkannt. Als Nachweis kann das entsprechende Diplom der Universität Basel vorgelegt werden; zusätzliche Bestätigungen sind nicht nötig. Dies gilt auch für die Studiengänge „Sprache und Kommunikation“ sowie „Literaturwissenschaft“ in der jeweiligen Fremdsprache an der Universität Basel.

### **3. Fremdsprachenaufenthalt**

<sup>1</sup> Im Studiengang Sekundarstufe II dauert der erforderliche Sprachaufenthalt für Studierende, welche die Lehrberechtigung für eine Fremdsprache auf der Sekundarstufe II erwerben wollen, fünf Monate (mindestens 150 zusammenhängende Tage).

<sup>1</sup> Bereits vor Studienbeginn erlangte Sprachdiplome zum Nachweis der Sprachkompetenz (C2) dürfen bei Studienbeginn in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein. In begründeten Fällen (z.B. Zweisprachigkeit, langer Auslandsaufenthalt, Englisch als Arbeitssprache etc.) kann von dieser Regel abgewichen werden. Entsprechende Gesuche sind an die Leiterin, den Leiter der zuständigen Professur zu stellen.

<sup>2</sup> Als Zielsprachengebiet gelten Länder/ Regionen/ Orte, in denen die jeweilige Fremdsprache eine Amtssprache und eine Umgangssprache ist.

<sup>3</sup> Für die Tätigkeiten während des Sprachaufenthalts bestehen keine Vorgaben.

<sup>4</sup> Für die Anerkennung und Bestätigung des Sprachaufenthalts müssen die Studierenden offizielle Dokumente (Abgabe der Selbstdeklaration mit dem „Formular zur Bestätigung von Sprachaufenthalten“ und Beilagen wie z.B. Einreise-/Ausreisevisa, Bestätigungen von Sprachschulen, Arbeitszeugnisse) bei der, dem Leitenden der Professur der betreffenden Fremdsprache einreichen. Das Formular ist auf der Internetseite der betreffenden Professur und auf dem StudiPortal der PH FHNW verfügbar. Später legen die Studierenden das durch die Professur unterzeichnete Formular der Anmeldung zur Diplomierung bei.

<sup>5</sup> Die Leitenden der Professuren der betreffenden Fremdsprachen können auf Gesuch hin eine Aufteilung bewilligen, wobei grundsätzlich nur Teil-Sprachaufenthalte von einer Mindestdauer von 45 Tagen in Betracht gezogen werden.

<sup>6</sup> Die Leitenden der Professuren der betreffenden Fremdsprachen können auf Gesuch hin Studierende von der Erfordernis des Sprachaufenthalts teilweise oder ganz befreien. Mögliche Gründe sind z.B.:

- frühere Sprachaufenthalte, die bei Studienbeginn an der PH FHNW nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen,
- Austauschjahre, die bei Studienbeginn an der PH FHNW nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen,
- Schulzeit, die zum grösseren Teil im Zielsprachgebiet absolviert wurde.

#### 4. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Anhangs treten am 1. September 2017 in Kraft. Die Übergangsbestimmungen für Studierende mit Studienbeginn vor dem 1. September 2017 sind in § 15 geregelt.

Erlassen von  
Brugg-Windisch, 30.08.2017

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

  
\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Christian Reintjes, Institutsleiter

Genehmigt von  
Brugg-Windisch, 31.08.2017

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

  
\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Sabina Larcher Klee, Direktorin